Aulage 11

Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 5 Fünftes ÄndG vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 Fünftes ÄndG vom 23. 10. 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 14.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre **2013 und 2014**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

im <u>Ergebnisplan</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	595.246.994 € 595.246.994 €	611.080.600 € 611.080.600 €
im Finanzplan		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	584.326.910 € 572.378.947 €	598.064.025 € 589.271.834 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.166.750 €	26.948.250 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	32.315.850 €	32.947.150 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2013 2014 12.649.450 € 16.446.250 € Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2013

2014

16.755.000 €

9.530.000 €

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** / **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf:

2013

2014

0€

0€

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

2013

2014

100.000.000 €

100.000.000 €

§ 6

1. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz wird auf

2013

2014

36,71 %

36,13 %

der für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden jeweils maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Zur Abgeltung der dem Kreis durch das **Jugendamt** verursachten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Mehrbelastung** erhoben. Der einheitliche Umlagesatz für die Mehrbelastung wird auf

<u>2013</u>	<u>2014</u>
31,05 %	30,34 %

der für diese Gemeinden jeweils maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

3. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr- ÖPNV - (55 % der Defizite des Busverkehrs sowie 50 % der Defizite des Schienenverkehrs) wird von den Städten und Gemeinden entsprechend den gefahrenen Wagenkilometern im Haushaltsjahr 2013 eine Mehrbelastung in Höhe von 11.032.250 € und im Haushaltsjahr 2014 eine Mehrbelastung in Höhe von 12.461.850 € nach § 56 Abs. 4 und 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.

Es entfallen auf:

Stadt / Gemeinde	<u>In Euro</u>		In % der maßgebenden Umlagegrundlagen	
	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Alfter Bad Honnef Bornheim Eitorf Hennef Königswinter Lohmar Meckenheim Much Neunkirchen-Seelscheid Niederkassel Rheinbach Ruppichteroth Sankt Augustin Siegburg Swisttal Troisdorf Wachtberg Windeck	436.605 432.959 1.527.247 200.498 939.788 1.434.404 352.227 301.135 175.726 179.597 673.489 166.437 193.531 1.541.214 822.316 230.689 1.013.330 225.270 185.790	492.338 487.644 1.713.537 227.307 1.065.449 1.617.620 399.324 341.400 199.223 203.611 763.542 188.692 219.409 1.735.090 931.281 261.535 1.148.824 255.392	2,283% 1,731% 3,228% 0,969% 1,899% 3,719% 1,237% 0,931% 1,302% 1,012% 2,027% 0,662% 1,932% 2,582% 1,587% 1,477% 1,064% 1,416%	2,457% 1,860% 3,456% 1,048% 2,054% 4,002% 1,338% 1,007% 1,409% 1,095% 2,192% 0,716% 2,090% 2,774% 1,714% 1,597% 1,151% 1,531%
- - - - -	103.130	210.632	0,947%	1,024%

Die Umlagen sind in Monatsbeträgen **jeweils zum 01. eines Monats** zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Entfällt

§ 8

Entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz wird zugelassen, dass Beamte, welchen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 9

Nach § 5 Abs. 2 der Stellenobergrenzenverordnung vom 10.05.2005 wird festgelegt, dass die im Stellenplan ausgewiesenen "k.u."- Vermerke mit der Maßgabe gelten, dass bei Freiwerden mindestens jede zweite von einem Vermerk betroffene Planstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist.

Die im Stellenplan mit einem "k.w."-Vermerk bezeichneten Stellen fallen weg, sobald sie frei geworden sind.